

Satzung

Minigolfsportfreunde Brilon e. V.

- Stand: 01.03.2009 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Minigolfsportfreunde Brilon e. V.“ und hat seinen Sitz in Brilon. Die Dauer des Bestehens ist zeitlich nicht begrenzt; sein Bestand wird durch freiwilliges Ausscheiden oder satzungsgemäßen Ausschluss einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Minigolfsports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Freunden des Minigolfsports offen. Sie wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins und Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss ist zulässig:

1. bei unehrenhaftem und unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten,
2. bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Minigolfsportfreunde Brilon e.V. sollen die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern und sich kameradschaftlich gegenüber allen Mitgliedern und Sportfreunden verhalten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres und nach spätestens drei Monaten für danach eingetretene Mitglieder in einer Summe zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident). Der Verein wird in Innen- und Außenverhältnissen von den beiden Vorstandsmitgliedern gerichtlich oder außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Sportwart
- Jugendwart
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer
- Mannschaftsführer

Es können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ihre Wiederwahl ist nur einmal möglich. Bis zur Neuwahl bleiben der bisherige Vorstand und der erweiterte Vorstand im Amt. Beide können während der Amtszeit nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Amtes enthoben werden. Die Abstimmungen erfolgen geheim, sobald ein Mitglied dieses verlangt.

§ 9 Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Als Jahreshauptversammlung muss sie mindestens einmal zu Beginn eines Jahres abgehalten werden. Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält, oder wenn dieses von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung:

1. wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand und beruft diesen ab,
2. nimmt die Entlastung des Vorstands vor,
3. setzt Aufnahmegebühren und Beiträge fest,
4. entscheidet über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse,
5. beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und
6. gibt dem Vorstand allgemeine Richtlinien über Vereinsangelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet sofort im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit bzw. Verfahrensweise hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle über 15 Jahre alten Mitglieder. Nichtstimmberechtigte Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher, der an jeder Mitgliederversammlung beratend und abstimmend teilnehmen kann. Der Jugendsprecher ist Vertreter der Nicht stimmberechtigten Mitglieder. Er wird jeweils für das Geschäftsjahr gewählt und hat die Aufgabe Anliegen und Vorschläge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung heran zutragen.

§ 11 Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands für notwendig erachtet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und behandelt die Anregungen der Mitglieder. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands können durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können eine steuerfreie Aufwandsentschädigung ohne Einzelnachweis (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer Mitgliederversammlung. Sie benennt gleichzeitig die Liquidatoren. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Mitgliedschaft in Sportfachverbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Minigolfsportverband e.V. (DMV) und im Nordrhein-Westfälischen Bahnengolfverband e.V. (NBV). Er erkennt die Satzung und Ordnung beider Verbände unter Vorbehalt seiner eigenen Hoheitsrechte gemäß dieser Satzung als bindend an.

Brilon, 01.03.2009

gez. Martin Klaholz
Präsident

gez. Sebastian Ziegler
Vizepräsident

gez. Karsten Isepp
Schatzmeister

gez. Rolf Büscher
Schriftführer

gez. Thomas Kaiser
Sportwart

gez. Peter Schleich
Jugendwart

gez. Marcel Schilling
Beisitzer